



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Dieter Anzock Weinerlebnistouren

Sehr geehrter Gast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Bedingungen werden Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Gast - nachstehend „Gast“ genannt - mit **Dieter Anzock Weinerlebnistouren und deren Marken**, nachstehend „**DAWET**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Vertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

### 1. Abschluss des Vertrages, Verpflichtungen des Gastes

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) **Grundlage des Angebots der DAWET und der Buchung** des Gastes sind die Veranstaltungsausschreibung und die ergänzenden Informationen von **DAWET** für die jeweilige Veranstaltung soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.

b) **Buchungsstellen** sind von **DAWET nicht bevollmächtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die Veranstaltungsausschreibung bzw. die vertraglich zugesagten Leistungen der **DAWET** hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) **Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht von **DAWET** herausgegeben werden, sind für **DAWET** und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht der **DAWET** gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von **DAWET** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **DAWET** vor, an das er für die Dauer von sieben Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **DAWET** bezüglich des neuen Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Leistungen, den Teilnehmerpreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der Gast haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch,

schriftlich oder per E-Mail erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Gast **DAWET** den Abschluss des Vertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Gast sieben Tage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch **DAWET** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **DAWET** dem Reisenden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln.

### 2. Bezahlung

2.1. **DAWET** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Teilnehmerpreis vor Beendigung der Veranstaltung fordern.

Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Teilnehmerpreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig und die Veranstaltung nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der gesamte Teilnehmerpreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Gast die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **DAWET** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, so ist **DAWET** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Gast mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

### 3. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

3.1. Der Gast kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **DAWET** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Veranstaltung über einen Vermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

3.2. Tritt der Gast vor Veranstaltungsbeginn zurück oder erscheint er nicht zur Veranstaltung, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Teilnehmerpreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Veranstaltung oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

3.3. **DAWET** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Veranstaltungsbeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen festgelegt.

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) **bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Teilnahmepreises**

b) **vom 30. bis zum 21. Tag vor Veranstaltungsbeginn 20 % des Teilnahmepreises**

c) **vom 20. bis zum 12. Tag vor Veranstaltungsbeginn 40 % des Teilnahmepreises**

d) **vom 11. bis zum 03. Tag vor Veranstaltungsbeginn 60 % des Teilnahmepreises**

e) ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtanreise 90 % des Teilnahmepreises

3.4. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

3.5. Dem Gast bleibt es in jedem Fall unbenommen, DAWET nachzuweisen, dass DAWET überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

3.6. DAWET behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit DAWET nachweist, dass DAWET wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist DAWET verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu belegen.

3.7. Ist der Veranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Teilnahmepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

3.8. Das gesetzliche Recht des Gastes, gemäß § 651 e BGB vom Veranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Veranstalter 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugeht.

3.9. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Termins, des Beförderungsmittels, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann DAWET, ohne dass ein Rechtsanspruch des Gastes auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von € 25,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Vertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil DAWET keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

#### 4. Obliegenheiten des Gastes

4.1. Reiseunterlagen: Der Kunde hat DAWET oder seinen Vermittler, über den er die Veranstaltung gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Unterlagen (z.B. Voucher) nicht innerhalb der von DAWET mitgeteilten Frist erhält.

4.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

a) Wird die Veranstaltung nicht frei von Mängeln erbracht, so kann der Gast Abhilfe verlangen.

b) Soweit DAWET infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Gast weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der Gast ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von DAWET vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von DAWET vor Ort nicht vorhanden und

vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Mängel an DAWET unter der mitgeteilten Kontaktstelle von DAWET zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von DAWET bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Buchungsbestätigung unterrichtet. Der Gast kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Vermittler, über den er die Veranstaltung gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von DAWET ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

4.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der Gast den Vertrag wegen eines Mangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er DAWET zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von DAWET verweigert wird.

#### 5. Beschränkung der Haftung

5.1. Die vertragliche Haftung von DAWET für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt.

5.2. DAWET haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

#### 6. Rücktritt von DAWET wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

6.1. DAWET kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

6.2. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von DAWET beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein

6.3. DAWET hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Veranstaltungsbestätigung anzugeben.

6.4. DAWET ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

#### 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von DAWET zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gastes auf anteilige Rückerstattung.

#### 8. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

8.1. Für Gäste, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und DAWET die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Gäste können DAWET ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

8.2. Für Klagen des DAWET gegen Gäste bzw. Vertragspartner des Vertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von DAWET vereinbart.

-----  
-----  
Veranstalter ist:

WeinErlebnistouren Dieter Anzock  
Vertreten durch den Inhaber Dieter Anzock  
Im Egerten 6  
74391 Erligheim  
Telefon: 07143 260 260  
weinerlebnistouren@anzock.de